



Comitato Vota si per  
fermare il nucleare

## Informationen zur Wahl für im Ausland lebende Italiener

### Referendum am 12. und 13. Juni gegen den Bau neuer Atomkraftwerke in Italien

Italienische Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten, aber in Italien wählen möchten.

Diejenigen Wahlberechtigten, die in Italien wählen möchten, müssen das italienische Konsulat des jeweiligen Aufenthaltslandes vor dem 14. April 2011 davon schriftlich in Kenntnis setzen.

Entsprechende Formulare sind auf den Internetvertretungen verfügbar.

Für Hin- und Rückreise zum Ort des Wahllokales, die mit dem Flugzeug angetreten wird, kommt den Wählern eine Vergünstigung von 40% des Preises des Flugtickets zugute. Die maximale Rückerstattungssumme darf 40 Euro pro Person jedoch nicht übersteigen (Gesetzesdekret Nr. 37, vom 11. April 2011).

Italienische Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten und von dort aus wählen möchten.

Diejenigen Wahlberechtigten, die vom Ausland aus wählen möchten und im AIRE eingeschrieben sind, erhalten spätestens 18 Tagen vor der Wahl ihre Wahlunterlagen mit einem bereits frankierten und an die Adresse des jeweiligen Konsulats adressierten Briefumschlag.

Diese Wahlunterlagen müssen spätestens 10 Tage vor der Wahl (also spätestens am 2. Juni) abgeschickt werden.

Diejenigen Wahlberechtigten, die ihre Wahlunterlagen auch 14 Tage vor der Wahl noch nicht erhalten haben, können das Konsulat erneut dazu auffordern, ihnen diese zuzusenden und müssen diese ebenfalls spätestens 10 Tage vor der Wahl absenden<sup>1</sup> (gültig ist immer das Datum des Poststempels). (Gesetz Nr. 459, 2001)

Italienische Staatsbürger, die sich temporär im Ausland aufhalten.

Folgende italienische Staatsbürger, die sich temporär im Ausland aufhalten, sind zur Briefwahl b e r e c h t i g t :

a) Angehörige der Streitkräfte und der Polizei, sofern sie an der Durchführung internationaler M i s s i o n e n b e t e i l i g t s i n d ;

b) Verwaltungsangestellte des Staates, der Regionen oder der Provinzen, die sich aus dienstlichen Gründen momentan im Ausland aufhalten, wenn die voraussichtliche Dauer ihres Auslandsaufenthaltes mehr als 3 Monate beträgt, was von der zuständigen Behörde bescheinigt sein muss, sowie wenn sie nicht im AIRE eingetragen sind; sowie ihre Familien;

c) Professoren und Forscher an Universitäten, die sich für mindestens 6 Monate an ausländischen Lehr- und Forschungsanstalten aufhalten, und die zum Zeitpunkt des erlassenen Dekretes (4. April 2011) seit mindestens 3 Monaten dort vor Ort sind, sowie nicht im AIRE eingeschrieben sind; s o w i e i h r F a m i l i e n :

Wahlberechtigte, die unter a) und b) fallen, können ihre Wahlunterlagen direkt beim Vorgesetzten anfordern, während diejenigen, die der Kategorie c) angehören, ihre Anforderung an das zuständige Konsulat richten müssen.

Für alle drei Kategorien gilt: Die Anforderung der Wahlunterlagen muss spätestens 35 Tage vor der Wahl (also dem 8. Mai) abgeschickt werden und folgende Informationen enthalten: Vor- und Zuname, Name des Ehegatten (gilt auch für Verwitwete), Geburtstag und -ort, Geschlecht, Adresse des Wohnsitzes in Italien, Adresse des zuständigen Meldeamtes, Adresse des Wohnsitzes im Ausland, und – wenn möglich – Telefon- und Faxnummer sowie e-Mailadresse.

Ebensolches gilt für Familienangehörige, die zudem den Familienstatus nachweisen müssen